



SchönsteHochzeit.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines:

- 1.1. Sämtlichen Vertragsverhältnissen zwischen den beiden Brautleuten als Auftraggeber einerseits und der Hochzeitsplanerin Frau Lapuch als Auftragnehmerin andererseits liegen die nachstehenden AGB zugrunde.
- 1.2. Die Auftraggeber erklären durch ihre Unterschrift am Auftrag, den Inhalt der AGB zu kennen und zu akzeptieren.
- 1.3. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang:

- 2.1. Vertragsgegenstand ist die entgeltliche Planung und Organisation der Hochzeit der Auftraggeber durch die Auftragnehmerin, wobei der Leistungsumfang im schriftlichen Auftrag geregelt wird. Ein bestimmter Erfolg wird nicht geschuldet.
- 2.2. Unterbreitet die Auftragnehmerin den Auftraggebern Vorschläge, so sind diese von den Auftraggebern innerhalb einer Frist von 3 Tagen freizugeben oder abzulehnen. Erfolgt fristgemäß keine Reaktion seitens der Auftraggeber, so gilt der Vorschlag der Auftragnehmerin von den Auftraggebern als genehmigt.
- 2.3. Die Auftraggeber bevollmächtigen die Auftragnehmerin mittels gesondert zu unterfertigender Vollmacht, im Rahmen des Leistungsumfanges Verträge mit Dritten im Namen und Auftrag der Auftraggeber auf deren Rechnung abzuschließen. Insoweit die Auftraggeber selbst keine Auswahl treffen, obliegt die Auswahl dieser Dritten der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin haftet hinsichtlich dieser Dritten nur für Auswahlverschulden.
- 2.4. Ist für die Leistungserbringung der Auftragnehmerin die Mitwirkung der Auftraggeber erforderlich (z.B. Beibringung von Unterlagen, Erteilung von Informationen, Unterschriften), so haben diese unverzüglich alles vorzukehren, um die Leistungserbringung der Auftragnehmerin zu ermöglichen, anderenfalls diese von ihrer Leistungspflicht befreit ist.



3. *Honorar, Barauslagen, Zahlungsmodalitäten:*

- 3.1. Es gilt das im schriftlichen Auftrag genannte Honorar als vereinbart. Dieses versteht sich inklusive 20 % USt. Das Honorar besteht je nach Vereinbarung im Auftrag entweder in einer im Vorhinein vereinbarten Pauschale (z.B. ein gewisser Prozentsatz vom veranschlagten Gesamtbudget) oder setzt sich aus dem von der Auftragnehmerin geleisteten Stundenaufwand bei zuvor fix vereinbartem Stundensatz zusammen.
- 3.2. Daneben sind der Auftragnehmerin die anlässlich ihrer Tätigkeit entstandenen Barauslagen nach Aufwand zu ersetzen. Darunter fallen z.B. Porti, Fahrtspesen, Nächtigungskosten, Verpflegung, etc. Für die Barauslagen werden in einer Rechnung die Nebengebühren der Auftragnehmerin gesondert ausgewiesen. Diese sind innerhalb von 10 Tagen zahlbar. An Fahrtspesen wird das amtliche Kilometergeld für Fahrten außerhalb des Stadtgebiets von Salzburg vereinbart. Liegt der Veranstaltungsort weiter als 100 km vom Stadtgebiet Salzburg entfernt und erfordert die Veranstaltung die Anwesenheit der Auftragnehmerin über 21.00 Uhr hinaus, so haben die Auftraggeber für die Kosten eines Einzelzimmers für die Nächtigung der Auftragnehmerin aufzukommen. Veranstaltungsbedingte Gebühren (z.B. Kosten der Urheberrechtsgesellschaft AKM) werden von dritter Seite direkt an die Auftraggeber und nicht über die Auftragnehmerin verrechnet.
- 3.3. Wurde das Honorar der Auftragnehmerin in Form einer Pauschale vereinbart, so sind 50 % davon innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung und die restlichen 50 % bis spätestens 5 Tage vor der Hochzeit zahlbar. Wurde jedoch eine Bezahlung nach Stundensatz vereinbart, so ist die Auftragnehmerin zur Legung von Teilrechnungen nach jeweils 10 erbrachten Stunden berechtigt. Es gilt eine 15-Minuten-Taktung als vereinbart. Die Auftragnehmerin hat ihrer Teilrechnung eine Aufstellung über Inhalt und Dauer ihrer erbrachten Leistungen beizufügen. Jede Teilrechnung ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungslegung zahlbar.
- 3.4. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen von 8 % p.a. als vereinbart. Für jede Mahnung gebühren der Auftragnehmerin Mahnspesen von € 10,00.
- 3.5. Die Auftraggeber haften für die Bezahlung des Honorars der Auftragnehmerin und des Barauslagenersatzes zur ungeteilten Hand.
- 3.6. Zur Aufrechnung sind die Auftraggeber nur mit gerichtlich festgestellten oder ausdrücklich anerkannten Forderungen berechtigt.

4. *Vorzeitige Vertragsauflösung:*

- 4.1. Die Auftraggeber sind berechtigt, den Auftrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist oder Angabe von Gründen schriftlich zu stornieren. Die Stornierung verpflichtet die Auftraggeber zur Bezahlung folgender Prozentbeträge im Falle einer vereinbarten Honorarpauschale:
 - bei Stornierung bis 6 Monate vor dem vereinbarten Termin: 40 %
 - bei Stornierung bis 4 Monate vor dem vereinbarten Termin: 60 %
 - bei Stornierung bis 2 Monate vor dem vereinbarten Termin: 80 %
 - bei Stornierung innerhalb von 1 Monat vor dem vereinbarten Termin: 100 %



Der vereinbarte Termin wird im schriftlichen Auftrag einvernehmlich festgesetzt. Wurde jedoch ein Stundensatz vereinbart, so sind die Auftraggeber bei Stornierung des Auftrages zur Bezahlung aller bisher von der Auftragnehmerin erbrachten Leistungen und zusätzlich zu einer Stornopauschale von € 500,00 bei Stornierung bis 2 Monate vor dem vereinbarten Termin bzw. von € 300,00 bei Stornierung innerhalb von 2 Monaten vor dem vereinbarten Termin verpflichtet.

- 4.2. Bei einer von der Auftragnehmerin zu vertretenden Nichteinhaltung von vereinbarten Terminen haben die Auftraggeber der Auftragnehmerin schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen zu setzen. Nach ergebnislosem Ablauf der Nachfrist sind die Auftraggeber zur vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt. Sie können Ansprüche aus Verzug nur dann gegenüber der Auftragnehmerin geltend machen, wenn diese den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat. Im Falle unabwendbarer oder unvorhersehbarer Ereignisse wie Fälle höherer Gewalt oder eine kurzfristige Erkrankung der Auftragnehmerin, ist diese berechtigt, aber nicht verpflichtet, für ihre Vertretung zu sorgen. Schadenersatzansprüche sind in solchen Fällen ausgeschlossen.
- 4.3. Die Auftragnehmerin ist zur vorzeitigen schriftlichen Vertragsauflösung berechtigt und gebührt ihr ein Honorar entsprechend Punkt 4.1, wenn der Auftragnehmerin ihre Leistungserbringung aus von den Auftraggebern zu vertretenden Gründen unmöglich wird oder wesentlich erschwert wird, sowie dann, wenn die Auftraggeber gegen ihre übernommenen Zahlungspflichten gröblich verstoßen und trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist keine vollständige Zahlung leisten.

5. Gewährleistung und Haftung:

- 5.1. Die Auftragnehmerin leistet Gewähr für die ordnungsgemäße Ausführung der im Auftrag vereinbarten, von ihr zu erbringenden Leistungen, nicht jedoch für Leistungen Dritter, welche im Zuge der Tätigkeit der Auftragnehmerin im Namen und auf Rechnung der Auftraggeber beauftragt werden.
- 5.2. Die Auftragnehmerin haftet für vorsätzliche und grob fahrlässige Vertragsverletzungen ihrerseits sowie für Auswahlverschulden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Die Auftragnehmerin haftet nicht für die fehlerhafte Auftragsausführung durch Dritte.
- 5.3. Sollte die Auftragnehmerin von beauftragten Dritten in Anspruch genommen werden, so haben die Auftraggeber die Auftragnehmerin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten, es sei denn, die Forderung des Dritten ist im vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln der Auftragnehmerin begründet.



6. *Schutzrechte und Geheimhaltung:*

- 6.1. Die Leistungen der Auftragnehmerin sind deren geistiges Eigentum. Sollte es zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung kommen, so sind die Auftraggeber nur bei Vorliegen der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung durch die Auftragnehmerin berechtigt, von dieser erteilte Informationen und Unterlagen zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben. Bei Verstoß durch die Auftraggeber ist die Auftragnehmerin berechtigt, von den Auftraggebern eine angemessene Vergütung zu verlangen.
- 6.2. Die Auftraggeber berechtigten die Auftragnehmerin ausdrücklich, am Hochzeitstag Aufzeichnungen und Lichtbilder für deren Eigenwerbung anzufertigen und erklären sie sich mit der Veröffentlichung auf der Homepage der Auftragnehmerin ausdrücklich einverstanden.
- 6.3. Alle von der Auftragnehmerin erteilten Informationen und übergebenen Unterlagen sind streng vertraulich zu behandeln und ist Stillschweigen zu bewahren.

7. *Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel:*

- 7.1. Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird das sachlich zuständige Gericht in der Stadt Salzburg vereinbart.
- 7.2. Die zwischen den Auftraggebern und der Auftragnehmerin getroffenen Vereinbarungen unterliegen österreichischem Recht.
- 7.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.